

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0192

vom 03. Februar 2015

Stellungnahmen zu den persönlichen Vorstössen; Landratssitzung vom 12. Februar 2015

09	2014/065	Postulat von Klaus Kirchmayr vom 13. Februar 2014: Strategie-Überprüfung.
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
12	2014/080	Motion der SVP-Fraktion vom 20. Februar 2014: Präsidien von regierungsrätlichen Kommissionen dürfen keine verwaltungsinterne Angelegenheit sein.
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		
13	2014/124	Motion vom Büro des Landrates vom 10. April 2014: Anpassung des Landratsgesetzes: Geheimhaltung von Kommissionsprotokollen und anderen vertraulichen Unterlagen.
://: Die Motion wird entgegen genommen.		
14	2014/127	Postulat von Claudio Botti vom 10. April 2014: Controlling und die Kosten von Vorstössen.
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
15	2014/121	Postulat von Caroline Mall vom 10. April 2014: Abstimmung vom 28. September 2014.
://: Das Postulat wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		
16	2014/125	Motion von Hans-Jürgen Ringgenberg vom 10. April 2014: Einführung von Grenzkontrollen.
://: Die Motion zur Ablehnung beantragt (siehe Beilage).		
17	2014/126	Motion von Balz Stückelberger vom 10. April 2014: Überrissene Gebühren für gemeinnützige Stiftungen.
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		
18	2014/129	Postulat von Balz Stückelberger vom 10. April 2014: Prüfung einer Fusion der BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel, mit den Stiftungsaufsichten Solothurn und Aargau.
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
19	2014/130	Postulat von Klaus Kirchmayr vom 10. April 2014: Kantonsgericht nach Laufen.
://: Das Postulat wird abgelehnt (siehe Beilage).		

21	2014/123	Motion von Claudio Botti vom 10. April 2014: Steuerliche Entlastung für Unternehmungen mit sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung.
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage)		
23	2014/128	Postulat von Christoph Hänggi vom 10. April 2014: Strategische Entwicklungsplanung.
://: Die Motion wird entgegen genommen.		
24	2014/098	Postulat von Pia Fankhauser vom 27. März 2014: Mensch mobil – Fahrten für Behinderte und Betagte in den ÖV integrieren
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		

Verteiler:

- alle Mitglieder des Landrates
- alle Mitglieder des Regierungsrates
- Landschreiber
- alle Direktionen
- Medien (an der Landratssitzung 20 Ex.)
- Landeskanzlei (alle per E-Mail)

(alle mit Beilage)

Der Landschreiber:

Peter Vetter



Liestal, 02. Februar 2015

Landratssitzung vom **12. Februar 2015**, Traktandum **12**

Vorstoss Nr. **2014-080 Markus Meier, SVP-Fraktion**

Titel: **Präsidien von regierungsrätlichen Kommissionen dürfen keine verwaltungsinternen Angelegenheit sein**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Der Motionär fordert den Regierungsrat auf,

a) zu prüfen und zu berichten, welche regierungsrätlichen Kommissionen heute von verwaltungsinternen und welche von verwaltungsexternen bzw. nicht beim Kanton angestellten Personen präsidiert werden;

b) die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen respektive bereits bestehende solche so zu ändern, dass innerhalb der nächsten Legislatur in sämtlichen regierungsrätlichen Kommissionen eine verwaltungsexterne bzw. nicht beim Kanton angestellte Person mit dem Präsidium betraut werden kann.

In der Begründung seiner Forderungen erwähnt der Motionär rund 20 regierungsrätliche Kommissionen, die sich aus verwaltungsinternen und –externen ExpertInnen zusammensetzten. In allen Kommissionen liege das Präsidium aber in den Händen der „Internen“.

Eine stichprobenweise Überprüfung der rechtlichen Grundlagen der Besetzung der Kommissionspräsidien hat folgendes ergeben: Beim Jugendrat, der Kommission Leistungssportförderung, der Notariatskommission (wo der Vorsteher oder die Vorsteherin SID den Vorsitz führt oder eine vorsitzende Person bezeichnet), der Fischereikommission und der Rettungskommission gilt, dass die Kommission sich selbst konstituiert und das Präsidium nicht vorgegeben ist. Hingegen regelt für den Kulturrat die Verordnung, dass der Direktionsvorsteher oder die Direktionsvorsteherin das Präsidium hält. Die Rettungskommission wird ex lege vom Kantonsarzt bzw. der Kantonsärztin präsidiert.

Diese kurze Abklärung legt den Schluss nahe, dass in zahlreichen Kommissionen bereits die Möglichkeit gegeben ist, externen Expertinnen und Experten das Kommissionspräsidium zu übertragen. In jenen Fällen aber, in denen ein Mitglied der Regierung oder der Verwaltung auf gesetzliche Anordnung eine Kommission führt, bestehen dafür offensichtlich gewisse Gründe.

Aus der Sicht der Regierung würde es zu weit führen, von vorne herein neben der Erledigung des vom Motionär geforderten Prüfungsauftrags auch bereits gesetzliche Anpassungen vorzulegen bzw. vorzunehmen, um externen Expertinnen und Experten den Zugang zu allen Kommissionspräsidien zu öffnen. Es darf angenommen werden, dass beim Erlass der entsprechenden Gesetze und Verordnungen bewusst anders entschieden wurde.

Der Regierungsrat würde es daher bevorzugen, zunächst allein einen Bericht zur Regelung der Kommissionspräsidien zu erarbeiten. Dabei darf auch davon ausgegangen werden, dass der Regierungsrat sachlich nicht nachvollziehbare Regelungen von sich aus anpassen (Verordnungsstufe) oder deren Anpassung beantragen (Gesetzes-/Dekretsstufe) würde.

Die Regierung ist daher bereit, das in lit. a) des Vorstosses formulierte Postulat entgegenzunehmen; sie lehnt jedoch die Motion in lit. b) ab.



Liestal, 24.01.2015/KB

Landratssitzung vom **12. Februar 2015**; Traktandum **15**

Vorstoss Nr. **2014-121**

Titel: **Abstimmung vom 28. September 2014**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Die Postulantin reichte am 10. April 2014 ein dringliches Postulat ein, welches verlangte, dass der Regierungsrat am 28. September zusammen mit der Fusionsinitiative auch die Regio-Kooperationsinitiative zur Abstimmung bringen solle.

Der Landrat hat an seiner [Sitzung vom 10. April 2014 die Dringlichkeit abgelehnt](#) (Protokoll Seite 1829).

In der Zwischenzeit hat die [Abstimmung zur Fusionsinitiative](#) am 28. September 2014 stattgefunden. Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 15. Januar 2015 die [Regio-Kooperationsinitiative](#) z.H. einer Volksabstimmung beschlossen. Schon aus zeitlichen Gründen wäre es nicht möglich gewesen, die Regio - Kooperationsinitiative am selben Tag wie die Fusionsinitiative, nämlich am 28. September 2014, zur Volksabstimmung zu unterbreiten.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Entgegennahme und gleichzeitige Abschreibung des Postulats.



Liestal, 24.01.2015/KB

Landratssitzung vom **12. Februar 2015**; Traktandum **17**

Vorstoss Nr. **2014-126**

Titel: Motion Balz Stückelberger, FDP-Fraktion: Überrasene Gebühren für gemeinnützige Stiftungen

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen

2. Begründung

Der Motionär möchte, dass die Gebühren insbesondere für klassische Stiftungen reduziert werden. Hierzu sieht er eine Änderung des Staatsvertrages vor, welche insbesondere den Modus der Rückzahlung des Dotationskapitals an die Kantone verändern solle.

In der Zwischenzeit hat die BSABB ihre Gebühren mit Wirkung auf den 1. Januar 2015 um rund 15% gesenkt. In den oberen Kategorien der Vorsorgeeinrichtungen ist die Senkung noch ausgeprägter (vgl. entsprechende [Medienmitteilung der BSABB](#)). Das Hauptanliegen des Motionärs ist somit erfüllt.

Als Mittel zur Erreichung einer Gebührensenkung hatte der Motionär vorgeschlagen, den Modus für die Verzinsung und Rückzahlung des Dotationskapitals von 1,5 Mio CHF zu verändern. Auch ohne nähere Prüfung dieses Vorschlages möchte der Regierungsrat darauf hinweisen, dass dann das Dotationskapital länger gebunden wäre. Es ist davon auszugehen, dass der Motionär nicht gemeint haben kann, dass der Kanton das Dotationskapital in geringeren Umfang verzinsen lässt, als dies heute der Fall ist. Eine Reduktion der Verzinsung des Dotationskapitals würde einem Beitrag an die Kosten der Stiftungen aus der Kantonskasse gleich kommen („Subvention von Stiftungen mit Staatsgeldern“).

Im Kanton Basel-Stadt wurde eine gleich lautende [Motion](#) vom Basel-Städtischen Regierungsrat dahingehend interpretiert, dass der Regierungsrat bei der Überweisung verpflichtet werde, in Verhandlungen mit dem Kanton Basel-Landschaft auf eine Anpassung der Gebühren hinzuwirken. Der [Regierungsrat Basel-Stadt](#) war daher bereit, die Motion entgegenzunehmen. Die [Motion wurde am 19.11.2014 vom Grossen Rat mit einer einjährigen Bearbeitungsfrist überwiesen](#).

Weil der Regierungsrat Basel-Landschaft die Auffassung vertritt, dass die Gebührensenkung nicht unbedingt mit einer Änderung des Staatsvertrags einhergehen muss, möchte der Regierungsrat sich die Motion lediglich als Postulat überweisen lassen. Der Regierungsrat ist bereit, die Gebühren der BSABB einer weiteren Prüfung zu unterziehen, zusammen mit dem baselstädtischen Regierungsrat. Ob es hierfür noch einer Anpassung des Staatsvertrages bedarf, wird sich weisen und lässt sich heute noch nicht voraussagen. Aus diesem Grund soll der Vorstoss als Postulat und nicht als Motion überwiesen werden.

Der Regierungsrat beantragt die Überweisung als Postulat.



Liestal, 06.06.2014/KB

Landratssitzung vom **12. Februar 2015**; Traktandum **19**

Vorstoss Nr. **2014-130**

Titel: Postulat von Klaus Kirchmayr, Grüne Faktion: Kantonsgericht nach Laufen

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Der Regierungsrat beantragt, den Vorstoss nicht entgegenzunehmen, weil bereits jetzt klar ist, dass ein Umzug des Kantonsgerichts nach Laufen gewichtige Nachteile hat.

- 1. Das Amtshaus in Laufen (Geschossfläche 1'579m²) ist zu klein und ungeeignet für das Kantonsgericht (heutige Fläche im Orisschulhaus 3'877m²);**
- 2. Laufen ist für Parteien, Parteivertretungen und Mitarbeitende schlechter erreichbar als Liestal (weniger Zugverbindungen, keine Autobahn);**
- 3. Für die künftige Nutzung des Amtshauses stehen andere Optionen andere Nutzungen im Vordergrund: Beispielsweise besteht ein aktuelles Interesse auf Seiten der Stadt Laufen für die Verwendung durch die Stadtverwaltung und auch die Unterbringung des Polizeihauptposten Laufen stellt eine Möglichkeit dar.**
- 4. Das oberste Gericht des Kantons gehört gemäss § 40 Abs. 2 der [Kantonsverfassung](#) (SGS 100) nach Liestal an den Hauptort. Dies gewährleistet auch die Begegnung der drei Staatsgewalten an einem Ort „auf Augenhöhe“.**
- 5. Im Falle einer Fusion mit Basel-Stadt oder einer vertieften Partnerschaft wäre die Frage der Ansiedelung der Gerichte eines fusionierten Kantons ohnehin erneut zu stellen.**

Aus all diesen Gründen beantragen der Regierungsrat, das Postulat nicht zu überweisen, weil das Amtshaus Laufen kein geeignete Liegenschaft für die Domizilierung des Kantonsgerichts darstellt.